

Satzung des Musikvereins Eberdingen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Eberdingen e.V." abgekürzt "MVE".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eberdingen, Landkreis Ludwigsburg.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein und im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Insbesondere soll die Jugend an die Blasmusik herangeführt und dafür gewonnen werden.
2. Der MVE verfolgt durch selbstlose Förderung der Blasmusik ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des MVE verwendet.
3. Der MVE ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der MVE ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der MVE kann Mitglied eines Kreisverbandes innerhalb des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg werden.
6. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Musikbetriebes
 - Musikalische Ausbildung
 - Veranstaltung von Konzerten
 - Abhalten von eigenen und Mitwirken bei anderen kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - Schaffung und Erhaltung von wirtschaftlichen und organisatorischen Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden.
2. Jede gut beleumundete Person, die bereit ist, den MVE auf der Grundlage dieser Satzung zu fördern und zu unterstützen oder als Musiker beim Musikbetrieb mitzuwirken, kann Mitglied des MVE werden.
3. Nicht volljährige Personen benötigen dazu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie können als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

§5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich in besonderem Maße um den MVE verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der satzungsgemäßen Ladungsfrist das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in der Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der satzungsgemäßen Ladungsfrist das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zusätzlich das passive Wahlrecht für die Ämter des Schriftführers, Jugendleiters sowie der Beisitzer. Für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassiers erhalten alle Mitglieder das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Alle Mitglieder haben das Recht gegenüber den Organen des Vereins Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des MVE nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung, welche keiner Begründung bedarf, steht der beantragenden Person die Revision zur nächsten Mitgliederversammlung zu.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
3. Tod,

4. Austritt,
5. Ausschluss

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem der Austritt erklärt wurde.

Ein Ausschluss kann vollzogen werden, wenn das Mitglied der Satzung oder den Interessen des MVE zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Betroffene ist bei Bedarf vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht der betroffenen Person die Revision zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet im Falle einer Revision endgültig über die Mitgliedschaft.

§8 Beitrag

1. Der MVE erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu bezahlen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§9 Organe des Vereins

1. Die Organe des MVE sind:
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand,
4. die Vorsitzenden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Die Einladung gilt dann an die Mitglieder zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Mail-Adresse gerichtet war.
2. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes.
- Festsetzung der Zahl der Beisitzer.
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Buch- und Kassenführung des Vereins und haben das Recht, solche Prüfungen jederzeit durchzuführen. Über die Prüfungen berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entscheidung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen wegen der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern.
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen hat.
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des MVE.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe.
3. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
4. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§13 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung des MVE.
2. Der Vorstand besteht aus:
3. dem 1. Vorsitzenden
4. dem 2. Vorsitzenden
5. dem Kassier

6. dem Schriftführer
7. dem Jugendleiter
8. mindestens drei Beisitzern, von denen zwei aktive Musiker sind.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
10. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Vorstandsmitglieder verlangen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
13. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen zuziehen.
14. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen, die ihm verantwortlich sind.
15. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§14 Vorsitzende

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Vorstandes und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, wird er in allen Fällen vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§15 Protokoll

Von der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer Protokolle zu erstellen. Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden, der die betreffende Versammlung bzw. Sitzung geleitet hat und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung dieses Protokolls wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer aufbewahrt.

§16 Geld- und Vermögensangelegenheiten

1. Alle Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sämtliche Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Zustimmung hierzu wird durch den Hauptausschuss erteilt.

§17 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Erlöschen des MVE oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MVE an die Gemeinde Eberdingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem Vereinszweck nach §3 dieser Satzung zu verwenden.

§19 Schlussbestimmung

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung des MVE ist am 19. März 2024 von der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Eberdingen, den 19. März 2024

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 01.04.2025.